

Hinweise und Erläuterungen zu den Parkerleichterungen für behinderte Menschen

(nach Änderung der gesetzlichen Vorschriften im Juli 2009)

1. Für die **europaweit gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte zur Nutzung von Schwerbehindertenparkplätze** müssen die nachfolgend aufgeführten (gesetzlichen) Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Merkmal **a.G.** (=außergewöhnlich gehbehindert)
- oder das Merkmal **Bl** (=blind)
- oder **beidseitige Amelie oder Phokomelie** oder vergleichbare Funktionseinschränkungen (z.B. Contergangeschädigt)

Personen mit den vorgenannten Merkzeichen kann auf Antrag (formlos, bei persönlicher Vorsprache auch mündlich) eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen erteilt werden. Mit dieser Ausnahmegenehmigung dürfen neben den genau festgelegten Ausnahmeregelungen beim Parken die besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätze genutzt werden. Die ausgestellten Ausweise gelten EU-weit, wobei aber die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zu beachten sind.

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Schwerbehindertenausweis (des Versorgungsamtes)
- Personalausweis
- aktuelles Lichtbild

2. Für die **bundesweit gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte ohne Nutzung von Schwerbehindertenparkplätze** müssen die nachfolgend aufgeführten (gesetzlichen) Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Merkmal G) **und** der Notwendigkeit ständiger Begleitung (Merkmal B) mit einem Grad der Schwerbehinderung **von mind. 80%** allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Merkmal G) **und** der Notwendigkeit ständiger Begleitung (Merkmal B) mit einem Grad der Schwerbehinderung von **mind. 70%** allein für Funktionsstörungen an den unteren

Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von mind. 50% für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane

- schwerbehinderte Menschen mit Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis Ulkerosa mit einem hierfür anerkanntem Grad der Behinderung von mind. 60 %
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und einem hierfür anerkanntem Grad der Behinderung von mind. 70%

Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag (formlos, bei persönlicher Vorsprache auch mündlich) eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen außerhalb der a.G. Regelung erteilt werden:

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Schwerbehindertenausweis (des Versorgungsamtes)
- Personalausweis

Mit dieser Ausnahmegenehmigung dürfen nur genau festgelegte Ausnahmeregelungen beim Parken aber KEINE Schwerbehindertenparkplätze benutzt werden.

Hinweis:

Bevor für diesen Personenkreis eine Ausnahmegenehmigung ausstellen werden kann, muss die Straßenverkehrsbehörde eine Stellungnahme bei dem zuständigen Versorgungsamt einholen.